

14. PROTOKOLL

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 28. August 2017 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Anwesend:

- 1) Bgm. Brandner Fritz
- 2) Vbgm. Wechselberger Georg
- 3) GV Ing. Kolb Franz
- 4) GV Mag. Hans Peter Hollaus
- 5) GV Glaser Ludwig
- 6) GR Taxacher Johann
- 7) GR Steiner Robert-Anton
- 8) GR Hauser Helmut
- 9) GR Winter Judith
- 10) GR Leonhartsberger Erika
- 11) GR Hauser Christian
- 12) GR Kerschdorfer Johannes
- 13) GR Mag. Kröll Mike

Entschuldigt:

Zuhörer: Gruber Andreas, Muigg Albert, Schiestl Johanna, Waldner Ekkehard, Mag. Schneider Max, Schwaninger Josef, Fasching Karl, Ebster Josef, u.a.

Tagesordnung

- 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschluss Schließanlage Probelokal BMK Stumm
- 3) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 341/13
- 4) Verordnung Volksschule Kosten Freizeitbetreuung
- 5) Beschluss Begräbniskosten Altbürgermeister Fasching Alois
- 6) Beschluss Zuschuss SVG Stumm Fußball
- 7) Beschluss Prekarium SVG Stumm Fußball
- 8) Beschluss Grundteilung Gp. 558 und Gp. 559
- 9) Beschluss Ausschreibung Darlehen Neu- und Zubau Volksschule
- 10) Kosten Gutachten Schotterfang Ahrnbach
- 11) Widmungsansuchen Hofstelle Gp. 561
- 12) Personalangelegenheiten
- 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung und verliest die Tagesordnung.

Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen und dass bei Beratung und Beschluss unter Punkt 12) das Sitzungszimmer verlassen müssen.

Zu Punkt 2) Beschluss Schließanlage Probelokal BMK Stumm

Der Bürgermeister Brandner Fritz verliest den Punkt 7)a) aus dem 8. Protokoll vom 20.2.2017 und berichtet, dass die Schließanlage beim Billigstbieter geordert wurde. Es wurde 1 zusätzlicher Schlüssel für den Raum im Musikpavillon angeschafft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Anschaffung der Schließanlage für das Probelokal der Bundesmusikkapelle Stumm in der Höhe von EUR 7.454,20 inkl. 20% MwSt (bereits abgezogen 5% Rabatt und 3% Skonto)

Zu Punkt 3) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 341/13

Folgende Themen wurden besprochen:

Die Asphaltierung der Straße (Gp. 341/12) soll im nächsten Voranschlag berücksichtigt werden. Es sind im gesamten Gemeindegebiet Gehsteige zu errichten. Verkehrsflächen dürfen nicht als Parkplätze genutzt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig), dass von der Gp. 341/13 entlang der Kreuzfeldstraße 1 Meter und an der Nordseite der Gp. 341/13 1,5 Meter für die Errichtung eines Gehsteiges an das Öffentliche Gut zu verkaufen ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 07. August 2017, mit der Planungsnummer 931-2017-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 341/13 KG 87120 Stumm (zur Gänze) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **341/13 KG 87120 Stumm** rund 927 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) Verordnung Volksschule Kosten Freizeitbetreuung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm verordnet mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes für das Gemeindegebiet Stumm zu verordnen:

**Verordnung der Gemeinde Stumm über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die
Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule
Stumm**

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Stumm hebt die Gemeinde Stumm Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 21,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 28,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 42,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 56,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 70,00 pro Monat.

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 5,00 pro Mittagessen.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5

Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 29. August 2017 in Kraft.

Zu Punkt 5) Beschluss Begräbniskosten Altbürgermeister Fasching Alois

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Kosten in Höhe von EUR 6.715,84 zu übernehmen.

Zu Punkt 6) Beschluss Zuschuss SVG Stumm Fußball

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass mittlerweile Fördermittel in Höhe von EUR 46.500,00 vom ATL eingetroffen sind und der Anteil der Gemeinde Stummerberg in Höhe von EUR 15.000,00 auch bezahlt wurde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) einen außerordentlichen Zuschuss an den SVG Stumm Fußball in Höhe von EUR 25.000,00 zu gewähren.

Zu Punkt 7) Beschluss Prekarium SVG Stumm Fußball

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) den Abschluss eines Prekariatsvertrages mit dem SVG Stumm per 1.11.2017 wie folgt:

P R E K A R I U M S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

Prekariatsgeberin: **Gemeinde Stumm**

Dorfstraße 29

A-6275 Stumm i.Z.

(im folgenden kurz „Prekariatsgeberin“ genannt)

vertreten durch die endesgefertigten

vertretungsbefugten Organe

und

Prekariatsnehmerin: **Sportvereinigung Stumm, Stummerberg**

ZVR-Zahl: 360153666

Dorf 20

A-6275 Stumm i.Z.

(im folgenden kurz „Prekariatsnehmerin“ genannt)

vertreten durch die endesgefertigten
vertretungsbefugten Organe
wie folgt:

I.

Gegenstand dieses Prekariumsvertrages bildet das auf den Grundstücken der Gemeinde Stumm Nr. 558, 559 in EZ 75, GB 87120 Stumm, errichtete Sportgebäude, sohin die auf der beiliegenden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Planurkunde grün eingezeichneten Räumlichkeiten und Flächen inkl. Zufahrt und Zugang zum Sportgebäude.

Ausdrücklich ausgenommen vom gegenständlichen Prekariumsvertrag sind jene Räumlichkeiten, welche im beiliegenden Plan gelb eingezeichnet sind; die grün und gelb markierten Räumlichkeiten (Garderobe, WC Damen und WC Herren, jeweils im 1. OG) unterliegen der gemeinsamen Nutzung.

II.

Die Prekariumsgeberin überlässt und übergibt an die Prekariumsnehmerin und diese übernimmt den unter Punkt I. näher bezeichneten Prekariumsgegenstand (ohne bewegliches Inventar) leihweise um unentgeltlichen Gebrauch und auf jederzeitigen Widerruf zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

III.

Das Prekariumsverhältnis beginnt am 01.04.2017 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das unentgeltliche Gebrauchsrecht am Prekariumsgegenstand erfolgt ausschließlich zu den sich in Zusammenhang mit dem Vereinszweck der Prekariumsnehmerin ergebenden Möglichkeiten.

Ansonsten ist es der Prekariumsnehmerin untersagt, den Prekariumsgegenstand ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen zu überlassen, unterzuvermieten oder – in welcher Rechtsform auch immer - weiterzugeben.

Die Prekariumsnehmerin verpflichtet sich, die Betriebskosten für den Prekariumsgegenstand fristgerecht nach Vorschreibung auf ein von der Prekariumsgeberin noch bekanntzugebendes Konto zu bezahlen. Sie übernimmt dem Grund und der Höhe nach die Vorschreibungen an Bewirtschaftungskosten, öffentliche Abgaben, Gebühren und Steuern sowie anderen Nebenkosten, die die Prekariumsgeberin erhält. Die Prekariumsnehmerin anerkennt somit als Bewirtschaftungskosten alle Zahlungsverpflichtungen, die der Prekariumsgeberin selbst im Zusammenhang mit der Erhaltung sowie Verwaltung des Prekariumsgegenstandes auferlegt sind oder künftig auferlegt werden. Darüber hinaus obliegt es der Prekariumsnehmerin den Stromlieferungsvertrag für den Prekariumsgegenstand direkt mit der zuständigen Gesellschaft für sich auf eigene Rechnung abzuschließen, ebenso wie Verträge für Telekommunikation, Rundfunk etc.

Die Prekariumsnehmerin bestätigt, den Prekariumsgegenstand in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand übernommen zu haben. Sie bestätigt weiters, dass der Prekariumsgegenstand für den vertragsgegenständlichen Verwendungszweck geeignet ist. Die Prekariumsgeberin leistet keine Gewähr für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Beschaffenheit oder ein bestimmtes Erträgnis des Prekariumsgegenstandes.

Die Prekariumsnehmerin verpflichtet sich, den Prekariumsgegenstand pfleglich und unter möglichster Schonung der Substanz zu behandeln, für die ordnungsgemäße Erhaltung des Prekariumsgegenstandes Sorge zu tragen und die Kosten des ordentlichen Gebrauches des Prekariumsgegenstandes selbst zu tragen. Die Prekariumsnehmerin ist weiters zur ordnungsgemäßen Reinigung und Sauberhaltung des Prekariumsgegenstandes verpflichtet, hat die

hierfür anfallenden Kosten selbst zu tragen und die Prekariumsgeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu stellen.

Im Falle von Beschädigungen des Prekariumsgegenstandes trägt die Prekariumsnehmerin die Kosten der Instandsetzung. Die Erhaltung der Substanz des Prekariumsgegenstandes, insbesondere der Fassade und des Daches, obliegt der Prekariumsgeberin. Ernste Schäden des Prekariumsgegenstandes sind der Prekariumsgeberin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

Die Prekariumsnehmerin ist berechtigt, den Prekariumsgegenstand nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Prekariumsgeberin nach ihren Bedürfnissen und Zwecken zu adaptieren, sie hat jedoch die Prekariumsgeberin von den beabsichtigten Adaptierungsarbeiten zuvor umfassend zu informieren.

Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung hinsichtlich einzelner Investitionen gehen bei Beendigung des Prekariumsverhältnisses die von der Prekariumsnehmerin vorgenommen baulichen Veränderungen bzw. Investitionen – ohne Ersatzanspruch der Prekariumsnehmerin – in das Eigentum der Prekariumsgeberin über.

Die Prekariumsnehmerin verpflichtet sich, den Prekariumsgegenstand nach Beendigung des Prekariumsverhältnis in einem guten Zustand, wie er übernommen wurde, unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung, ordnungsgemäß von allen nicht in Bestand gegebenen Fahrnissen geräumt und besenrein gereinigt und frisch in weißer Farbe ausgemalt an die Prekariumsgeberin zurückzustellen.

IV.

Die Prekariumsnehmerin haftet der Prekariumsgeberin gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch die Prekariumsnehmerin oder sonstige in deren Einflussbereich stehenden Personen (zB Gäste, usw.) entstehen.

Es ist Sache der Prekariumsnehmerin, die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften (zB jene der Gewerbeordnung, etc.) einzuhalten. Die Prekariumsgeberin ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Prekariumsnehmerin verpflichtet sich, das Vereinslokal spätestens um 24:00 Uhr zu schließen und dafür Sorge zu tragen, dass Anrainer nicht durch ungebührlichen Lärm gestört werden. Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen der Prekariumsnehmerin gegen Forderungen der Prekariumsgeberin wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Prekariumsgeberin ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden – ausgeschlossen.

V.

Sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Die Vertragsteile anerkennen durch ihre Unterschrift, dass sie alle vorstehenden Bedingungen dieses Prekariumsvertrages inhaltlich gelesen und genehmigt haben und allfällige, vor Abschluss dieses Vertrages getroffene Vereinbarungen schriftlicher oder mündlicher Art durch den Abschluss dieses Vertrages gegenstandslos werden.

Zu Punkt 8) Beschluss Grundteilung Gp. 558 und Gp. 559

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 7 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen die Grundteilung gemäß Plan VE - Vermessung Ebenbichler ZT GmbH, Pignellen 137, 6290 Brandberg vom 28.08.2017 mit GZ 10363/17.

Zu Punkt 9) Beschluss Ausschreibung Darlehen Neu- und Zubau Volksschule

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Ausschreibung des Darlehens für Neu- und Zubau Volksschule an folgende Kreditinstitute:

1. Hypo Bank
2. Raiffeisenbank Stumm
3. Sparkasse Kaltenbach
4. Volksbank

Zu Punkt 10) Kosten Gutachten Schotterfang Ahrnbach

Einleitend berichtet der Bürgermeister von der Problematik mit der Baulandwidmung entlang der Distelbergstraße. Ein Gespräch mit Landeshauptmannstellvertreter ÖR Josef Geisler und DI Josef Plank von der WLV hat auf politischer Ebene keine Lösung gebracht. Festgestellt wurde, dass es an die WLV in dieser Angelegenheit keine politische Weisung gibt.

Der Bürgermeister verliest das Angebot der Firma i.n.n., DI Alexander Ploner betreffend „Ahrnbach – prozessorientierte Bewertung Einzugsgebiet /szenarienbezogene Bewertung der Abflussereignisse zur Festlegung von Bemessungsereignissen – Schutzkonzept“ inkl. Kostenschätzung vom 10.8.2017 über EUR 13.555,68 inkl. 20% Ust. Vom ATL wurde eine Kostenübernahme von 50% zugesagt. 50% der Kosten sind von der Gemeinde zu übernehmen. Zahlungsbedingung – 50% bei Beauftragung, 50% nach Fertigstellung.

Bürgermeister Fritz Brandner ist der Meinung, dass die Gemeinde Stumm verpflichtet ist, die Zusagen der Gemeinde tunlichst einzuhalten. Er berichtet von einem Schreiben eines betroffenen Grundeigentümers. Es soll vorerst die Projektierung ausgearbeitet und anschließend mit ATL und der WLV das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Mag. Mike Kröll berichtet von der im Überprüfungsausschuss durchgeführten Prüfung der Unterlagen im Jahr 2012. Inzwischen wurde festgestellt, dass weitere Unterlagen vorliegen. Er möchte hier und heute keine Bewertung oder ein Urteil abgeben, denn man kann nicht auf Basis von Behauptungen agieren. Es soll geprüft werden, wer wann was getan und gewusst hat.

GR Robert Anton Steiner meint, dass es sich hier generell um die Sicherheit von Ahrnbach handelt und regt an, das Becken vor Begutachtung der Firma i.n.n. auszuräumen, um entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

GR Mag. Hans Peter Hollaus merkt an, dass es einen Hochwassermanagementplan gibt, in dem nachzulesen ist, mit welchen Personen bei der Errichtung des Auffangbeckens Interviews gemacht wurden.

GR Christian Hauser stellt fest, dass EUR 7.000,00 viel Geld ist. Er räumt ein, dass in der Vergangenheit offensichtlich Fehler gemacht wurden. Die Diskussion nach Vorliegen des ausgearbeiteten Projektes wird seiner Meinung nach eine viel Schwierigere sein als die Gegenständliche.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung die Übernahme der Kosten in Höhe von EUR 13.555,68 für die Projektierung eines Auffangbeckens/Geschiebeablagerungsbeckens für den Ahrnbach.

GR Georg Wechselberger verweist auf ein angeblich vorenthaltenes Gutachten der WLV und kündigt eine Stimmenthaltung bei der Abstimmung an. Er berichtet von Interventionen bei der Bezirksverwaltungsbehörde und gibt an, in dieser Angelegenheit anwaltlich vertreten zu sein. Sein Anwalt hätte alle Unterlagen bereits der Staatsanwaltschaft übergeben.

Vbgm. Georg Wechselberger gibt zu Protokoll, dass er sich aus folgenden Gründen der Stimme enthält:

1. Das Gutachten von DI Plank welches heuer verlesen wurde.

2. Ich habe 2012 bereits einen Einspruch gemacht, was jetzt bei der Staatsanwaltschaft liegt.

Zu Punkt 11) Widmungsansuchen Hofstelle Gp. 561

Der Bürgermeister Fritz Brandner verliest das Ansuchen von Herrn Josef Ebster um Widmung der Gp. 561 in Sonderfläche Hofstelle. Er merkt dazu an, dass diese Fläche im ÖROK für die Weiterentwicklung der Gemeinde vorgesehen wäre. Eine solche Widmung bedeutet auch Konsequenzen, sofern der oder die Eigentümer künftig die Art der Bewirtschaftung ändern. Auch über eine künftig mögliche Verpachtung soll dabei nachgedacht werden. In einem solchen Fall kann die Gemeinde nicht mehr eingreifen. Die Widmung Sonderfläche Hofstelle gibt dem Besitzer einen großen Handlungsspielraum, denn eine Eingrenzung auf Mutterkuhhaltung könne hier nicht erfolgen. Er zitiert anschließend einen Artikel aus der Tiroler Tageszeitung zum Thema Geruchsbelästigung. Auch Auszüge aus dem Protokoll der Zusammenkunft am 23.3.2017 mit Dr. Daniel Schleich und DI Ortner von der Bau- und Raumordnungsabteilung des ATL wird von ihm verlesen. Der Bürgermeister berichtet, dass man bereits 2012 in Zusammenhang mit der Hofstelle über Tauschflächen diskutiert hätte. Stumm zeichnet sich durch große Baulandreserven aus.

Der Bürgermeister ersucht den Grundeigentümer Herrn Josef Ebster um die Vorstellung seines Projektes und erteilt ihm das Wort. Herr Ebster erklärt seine Bau- und Bewirtschaftungspläne und freut sich, dass viele seiner künftigen Nachbarn zur Sitzung erschienen sind. Er berichtet von seinen Gesprächen mit den Nachbarn und gibt an, dass er mit der Hofstelle aus Rücksicht auf das bereits bestehende Siedlungsgebiet planlich nach hinten gerückt ist. Er verweist darauf, dass es ihm vernünftig erscheint, hier eine Hofstelle anstatt einer Siedlung zu errichten, da dafür fast die gesamte Fläche frei bleiben würde.

Vbgm. Georg Wechselberger meint, dass ihm eine Hofstelle als Nachbar oder Tourist lieber wäre, als Industriebauten. Und neben dem Fußballplatz scheint ihm eine Hofstelle noch als kleinstes Übel.

GR Robert Anton Steiner merkt an, dass die Raumordnung bestrebt ist, solche Betriebe möglichst am Rand von Siedlungsgebieten zu situieren. Er verweist darauf, dass bereits das erste Ansuchen vom Gemeinderat abgelehnt wurde und seiner Meinung nach die Häuslbauer zu schützen wären. Es erscheint ihm auch die Möglichkeit der Dorferweiterung wichtig und ebenso der Sportplatz und das Schwimmbad. Das Wohnhaus soll direkt an das Stallgebäude anschließen und die Sonderfläche soll nur so groß werden, wie Stall und Wohngebäude mit dem notwendigen Abstandsgrund.

GR Christian Hauser möchte dabei 10 bis 15 Jahre in die Zukunft denken und meint, dass eine Hofstelle nicht dorthin passe. Und Industrie wird dort seiner Meinung nach auch nicht hingebaut. Wer einen Plan von Stumm betrachtet, der wird feststellen, dass es sich hier um Entwicklungsgebiet für Wohnbau handelt. Er regt ein Überdenken der Platzierung der Hofstelle an, denn künftig wird man jeden Quadratmeter Widmung genau prüfen. Zudem gibt es in Stumm schon viel gewidmeten Baugrund, auf den man nicht zugreifen kann.

GV Hans Peter Hollaus sieht keine Möglichkeit, nach der erfolgten Widmung Hofstelle weiteren Einfluss auf die Bewirtschaftung zu nehmen. Die Gemeinde hat seiner Meinung nach die Aufgabe bei der örtlichen Raumordnung an die künftigen Generationen und an die Emissionen und die Lärmbelästigung zu denken.

GV Ing. Franz Kolb stellt fest, dass vom Widmungswerber die Anrainer befragt worden seien und zu unterscheiden ist, ob man Wohnblöcke vor Augen hat oder eine Hofstelle. Er gibt zu bedenken, dass eine Unterscheidung zu treffen ist, für wen man eine Widmung macht. In Zeiten der verdichteten Bauweise kämen zuerst 5 Wohneinheiten, die dann auf vielleicht 7 erweitert würden. Es schmerzt ihn als Bauer, wenn Freiland wegkommt.

GR Mag. Mike Kröll stellt fest, dass bereits 2013 die Gemeinderäte mit 10 Nein-Stimmen gegen 3 Ja-Stimmen gegen die Widmung abgelehnt haben. Die Argumente wären damals die gleichen

wie heute gewesen. Ich stehe zu meiner Entscheidung wie beim letzten Mal. Beim Thema Gehsteig und Parkplatz spricht sich GR Kröll für die Schaffung von Eigentum für die Gemeinde aus.

Der Bürgermeister verliest abschließend den Auszug aus dem Protokoll der Zusammenkunft im März 2017 und den Vorschlag für eine Baulandwidmung von ca. 2000 m² den Parkplatz und den Gehsteig für die Gemeinde zu kaufen und somit öffentliches Interesse geltend machen zu können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt folgendes:

Ablehnung der Widmung Sonderfläche Hofstelle: 7 Stimmen

Zustimmung zur Widmung Sonderfläche Hofstelle: 6 Stimmen

Zu Punkt 12) Personalangelegenheiten

Die Zuhörer verlassen für die Dauer der Diskussion das Sitzungszimmer.

a) Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 12)a) mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

- Die Einstellung eines Schulwartes/Technischen Leiters für die Volksschule, den Kindergarten und das Gemeindehaus nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) in der jeweils geltenden Fassung mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden befristet bis 31. August 2018.

b) Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 12)b) mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

- Die Einstellung einer Pädagogischen Fachkraft ohne Ferien nach § 2 Abs. 19 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010 mit Leitungsaufgaben für den Gemeindekindergarten Stumm nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) in der jeweils geltenden Fassung mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden. Die Dienstleistung richtet sich nach dem Kinderbetreuungsjahr im Sinn des § 2 Abs. 16 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes. Gemäß §6 Abs. 6 G-VBG 2012 wird für den ersten Monat des Dienstverhältnisses eine Probezeit vereinbart.

c) Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 12)c) mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

- Die Einstellung einer Assistenzkraft für den Gemeindekindergarten Stumm nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) in der jeweils geltenden Fassung mit einem Beschäftigungsausmaß von 35 Wochenstunden. Gemäß §6 Abs. 6 G-VBG 2012 wird für den ersten Monat des Dienstverhältnisses eine Probezeit vereinbart.

d) Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 12)d) mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

- Die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von 27 Wochenstunden auf 30 Wochenstunden, das sind 75% der Vollbeschäftigung für eine Assistenzkraft im Gemeindekindergarten Stumm gemäß Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) in der jeweils geltenden Fassung.

e) Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 12)e) mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

- Die Einstellung einer Assistenzkraft für den Gemeindekindergarten Stumm nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) in der jeweils geltenden Fassung mit einem Beschäftigungsausmaß von 22 Wochenstunden, das sind 55% der Vollbeschäftigung. Das Dienstverhältnis wird auf bestimmte Zeit, das ist bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2017/18 eingegangen. Gemäß §6 Abs. 6 G-VBG 2012 wird für den ersten Monat des Dienstverhältnisses eine Probezeit vereinbart.

f) Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 12)f) mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

- Die Einstellung einer Freizeitpädagogin für die Volksschule und Stützkraft für die Einzelintegration im Gemeindekindergarten Stumm nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) in der jeweils geltenden Fassung mit einem Beschäftigungsausmaß von 14 Wochenstunden, das sind 35% der Vollbeschäftigung in der Volksschule und Teilbeschäftigung mit 20 Wochenstunden, das sind 50% der Vollbeschäftigung im Kindergarten. Das Dienstverhältnis wird auf bestimmte Zeit, das ist bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2017/18 eingegangen. Gemäß §6 Abs. 6 G-VBG 2012 wird für den ersten Monat des Dienstverhältnisses eine Probezeit vereinbart.

g) Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 12)g) mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgendes:

- Die Einstellung einer Schulassistentkraft für die Volksschule Stumm nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) in der jeweils geltenden Fassung mit einem Beschäftigungsausmaß von 23 Wochenstunden, das sind 57,5% der Vollbeschäftigung. Das Dienstverhältnis wird auf bestimmte Zeit, das ist bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2017/18 eingegangen. Gemäß §6 Abs. 6 G-VBG 2012 wird für den ersten Monat des Dienstverhältnisses eine Probezeit vereinbart.

Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich dafür aus, für die Sommersaison 2018 einen Bademeister einzustellen.

Zu Punkt 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- I. Am 4. November 2017 findet die Einweihung unserer Volksschule statt. Der Ablauf wird in Zusammenarbeit mit Schützen, Musik, Pfarrer und sonstigen Beteiligten festgelegt. Schriftliche Einladungen und ein Postwurf an die Bevölkerung werden vorbereitet und rechtzeitig verschickt. Auch die Volksschulkinder möchten bei der Feierlichkeit etwas präsentieren.
- II. Unsere Volksschullehrerinnen Frau Muigg Maria und Frau Reindl Helma sowie unsere Kindergartenleiterin Frau Wurm Magdalena werden vom Gemeindevorstand am 2. Oktober 2017 im Gasthaus Nester feierlich verabschiedet. Bei dieser Gelegenheit wird man auch die neuen Mitarbeiterinnen vorstellen.
- III. Der Bürgermeister berichtet von seinem Gespräch mit einem Gutachter für Verkehrsplanung und Verkehrsmessung. Nach Angebotslegung wird der Gemeinderat informiert. Dieses Gutachten soll als Unterlage für ein Verkehrskonzept in Stumm dienen.
- IV. Die Prüfung gemäß § 82b für die Badewelt ist abgeschlossen und der Brandschutzplan wurde in Auftrag gegeben. Für die Erstellung des Brandschutzplanes in der Volksschule/Kindergarten und Probelokal sind noch Funkbrandschutzmelder im Probelokal zu montieren. Nach Montage der Fluchtwegs Kennzeichnung können die Arbeiten abgeschlossen werden.
Probelokal Musik ist durchzubohren für Brandschutzplan
- V. Die Instandhaltung Stummer Gießen mit Labestation Acham bedarf einer Anpassung der vorliegenden Pläne. Es wurde dafür eine Drittelfinanzierung abzüglich EUR 85.000,00 Förderung mit DI Schuler Peter besprochen. Als Bauträger tritt die Gemeinde Stumm auf. Die Abteilung Wasserwirtschaft wickelt den Bau ab. Für Asphaltierung und Beleuchtung sind noch Angebote einzuholen. Anschließend ist eine Kostenaufstellung an den TVB zu schicken, der eine 50%ige Kostenbeteiligung zugesagt hat. Baubeginn ist für Ende 2018 geplant. Die Fertigstellung soll 2019 sein. Die betroffenen Anrainer werden eingeladen und in Zusammenarbeit mit dem Wasserbauamt informiert. Die Kosten für die Planung können unmittelbar nach Rechnungsstellung zur Förderung eingereicht werden.
- VI. Die Anrainer des Projektes Gehsteig März werden alle eingeladen und sollen anlässlich dieser Zusammenkunft ihre Zustimmung zum Bau geben.

- VII. Eine öffentliche Gemeindeversammlung ist für Ende November im Turnsaal der Volksschule geplant.
- VIII. Am 14. September 2017 findet in Schwaz eine Informationsveranstaltung des ATL für die Nationalratswahl und Olympiabefragung statt. Die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen werden um zahlreiche Teilnahme gebeten.

g.g.g.

1	
2	
3	
4	
5	

